

DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Vorbericht

**18. Sitzung des
Ausschusses für Städtebau und Umwelt
am 06./07. Mai 2013
in Tuttlingen**

**DStGB
Bonner Büro**

**August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn**

**Telefon: 0228-95962-0
Telefax: 0228-95962-22**

E-Mail: kristin.schwarzbach@dstgb.de

**Marienstraße 6
12207 Berlin**

**Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200**

**Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de**

**Datum
22. April 2013**

**Aktenzeichen
III/2 005-05 dü/sb**

**Bearbeiter/Durchwahl
Norbert Portz / -20
Bernd Düsterdiek / -14**

TOP 7: Windenergieausbau – Aktuelle Entwicklungen: Gründung der Fachagentur Windenergie an Land (FAW)

BE: Beigeordneter Norbert Portz, Referatsleiter Bernd Düsterdiek, HGSt

A. Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Städtebau und Umwelt begrüßt die Mitgliedschaft des DStGB in der am 23.04.2013 gegründeten Fachagentur Windenergie an Land e. V. (FAW). Es ist sicherzustellen, dass die FAW eine interessenunabhängige und fachlich fundierte Beratung zum Windenergieausbau an Land insbesondere für Städte und Gemeinden anbietet. Der Ausschuss schließt sich im Übrigen der Einschätzung der Hauptgeschäftsstelle zur Gründung der FAW an (s. B. Begründung).

B. Begründung

I. Gründung der Fachagentur Windenergie an Land e. V. (FAW)

Auf Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wurde am 23.04.2013 unter Beteiligung der Länder, kommunalen Spitzenverbände sowie weiterer Fachverbände die „Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e. V. (Fachagentur Windenergie an Land)“ in Berlin gegründet. Die als Verein organisierte Fachagentur soll in erster Linie den natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie an Land fördern und insbesondere Städte und Gemeinden sowie regionale Planungsgemeinschaften hierzu beraten. Die FAW tritt insofern die Nachfolge der bewährten und von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützten Repowering InfoBörse bei der Kommunalen UmweltAktioN U.A.N. an.

In dem Verein können neben den drei kommunalen Spitzenverbänden weitere Institutionen und Organisationen ordentliches Mitglied werden. Die Einzelheiten hierzu können der Satzung der FAW entnommen werden, welche diesem Vorbericht als **Anlage 1** beigelegt ist.

II. Kommunale Interessen wahren

Das BMU hat eine gesicherte Projektförderung in Höhe von knapp 2,3 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Zudem haben mehrere Unternehmen der Windenergiebranche eine Unterstützung des Vereins durch eine fördernde Mitgliedschaft schriftlich bekundet, so dass die Deckung einer noch im November 2012 bestehenden Finanzierungslücke sichergestellt werden konnte. Den kommunalen Spitzenverbänden – und damit auch dem DStGB – werden mit dem Vereinsbeitritt keinerlei finanzielle Verpflichtungen auferlegt. Wie der Satzung entnommen werden kann, ist für die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene eine (beitragsfreie) ordentliche Mitgliedschaft vorgesehen. Darüber hinaus können interessierte DStGB-Mitgliedsverbände eine beitragsfreie fördernde Mitgliedschaft (vgl. § 7 der Satzung) beantragen. Die fördernden Mitglieder des Vereins werden einen Beirat bilden. Der DStGB stellt darüber hinaus mit Herrn Beigeordneten Norbert Portz den Ersten Stellvertreter im Vereinsvorstand.

Vorstehendes stellt sicher, dass die kommunalen Interessen im Verein in ausreichendem Maße wahrgenommen werden können. Sollte sich an den Rahmenbedingungen der Vereinsarbeit, insbesondere an der Vorgabe einer interessenunabhängigen und fachlich fundierten Beratung auch für die kommunale Ebene sowie der Zusage, dass die kommunalen Spitzenverbände dauerhaft keinerlei finanzielle Verpflichtungen aus dem Vereinsbeitritt erwachsen, etwas ändern, behält sich der DStGB den Austritt aus dem Verein vor.

Weitere Einzelheiten zum Hintergrund sowie zu den Aufgaben der FAW können einem „Eckpunktepapier zur Einrichtung der Fachagentur Windenergie an Land“ entnommen werden, welches diesem Vorbericht als **Anlage 2** beigelegt ist.

Über den aktuellen Stand im Hinblick auf die Gründungsversammlung am 23.04.2013 wird in der Ausschusssitzung berichtet.

Satzung der „Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. (Fachagentur Windenergie an Land)“ vom [Stand 17.01.2013]

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“, soll eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins sind die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes durch die Begleitung und Unterstützung des natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land und ihrer Systemintegration sowie die Förderung von Bildung und Wissenschaft in diesem Bereich. Der Verein verfolgt diesen Zweck vor dem Hintergrund der klima- und energiepolitischen Ziele des Bundes und der Länder.
2. Zur Verfolgung seines Zwecks kann der Verein insbesondere Förderanträge bei staatlichen Institutionen und Stiftungen sowie bei privaten Einrichtungen stellen.
3. Das Vereinsvermögen einschließlich der einmaligen und laufenden Einkünfte wird der Erfüllung des in den vorstehenden Absätzen bestimmten Zwecks gewidmet.

§ 3 Zweckerreichungsmaßnahmen

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Vermittlung und den Austausch von Wissen zum Ausbau der Windenergie an Land zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, anderen öffentlichen und privaten Stellen und der Zivilgesellschaft,
2. die Beratung von Kommunen und regionalen Planungsträgern bei der Planung von neuen Windenergiegebieten, von Repowering-Projekten und bei der Errichtung von Windenergieanlagen sowie die Unterstützung der Länder bei ihren diesbezüglichen Beratungsleistungen,
3. die Durchführung von Untersuchungen und die Erstellung von Empfehlungen
 - a. für einen umwelt- und naturverträglichen und kosteneffizienten Ausbau der Windenergie an Land,
 - b. für eine verbesserte Koordination von Windenergie, Netzausbau und Systemstabilität,
 - c. für eine bessere Systemintegration der Windenergie,
 - d. zur räumlichen Steuerung des Windenergieausbaus und des Repowering,
 - e. zur besseren Vereinbarkeit konkurrierender Raumnutzungsansprüche mit denen der Windenergie,

- f. zur Steigerung der Akzeptanz für einen Windenergieausbau an Land,
- g. mit Bezug zur Entwicklung der regionalen Wertschöpfung durch die Windenergienutzung.
- h. mit Bezug zur technologischen Forschung und Entwicklung im Bereich der Windenergie an Land,
- i. mit Bezug zur ökologischen Begleitforschung zu den Auswirkungen des Baus, Betriebs und Rückbaus von Windenergieanlagen an Land einschließlich ihrer Netzanbindung auf die Umwelt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Untersuchungen aus dem Bereich der Förderung der Wissenschaft werden von dem Verein zeitnah veröffentlicht.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Es gibt eine ordentliche Mitgliedschaft und eine fördernde Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmebescheid angegebenen Tag.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid kann Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt eines Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres nach Kündigung unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Den folgenden Institutionen, Organisationen und Ressorts steht eine ordentliche Mitgliedschaft offen:
 - a. dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU),

- b. dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS),
 - c. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi),
 - d. den Ländern, jeweils vertreten durch ein von dem jeweiligen Land bestimmtes Fachressort,
 - e. dem Deutschen Städte und Gemeindebund (DStGB),
 - f. dem Deutschen Landkreistag (DLT),
 - g. dem Deutschen Städtetag (DST),
 - h. dem Deutschen Naturschutzring (DNR),
 - i. dem Naturschutzbund Deutschland (NABU),
 - j. dem BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),
 - k. dem Bundesverband Windenergie e.V. (BWE),
 - l. dem Verband Deutscher Maschinen und Anlagenbau e.V (VDMA),
 - m. dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW),
 - n. dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU),
 - o. dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE),
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschließen, dass weitere ordentliche Mitglieder im Sinne des Absatz 1 aufgenommen werden.
 3. Die Mitglieder haben den Vereinszweck zu unterstützen und zu fördern und entsenden eine Vertreterin / einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. Die Benennung kann jederzeit widerrufen werden.
 4. Die ordentliche Mitgliedschaft ist nicht beitragspflichtig.

§ 7 Fördernde Mitgliedschaft

1. Die fördernden Mitglieder des Vereins bilden den Beirat und haben den Vereinszweck zu unterstützen und zu fördern und entsenden einen Vertreter/eine Vertreterin in den Beirat. Die Entsendung des Vertreters nach Satz 1 kann jederzeit vom fördernden Mitglied widerrufen werden.
2. Die fördernde Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung geregelt.

3. Für öffentliche Träger, gemeinnützige Organisationen und kommunale Spitzenverbände ist die fördernde Mitgliedschaft abweichend von Absatz 2 beitragsfrei.

§ 8 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Beirat

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - einem Vorsitzenden, der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgeschlagen wird,
 - einem ersten Stellvertreter, der von den kommunalen Spitzenverbänden des Bundes vorgeschlagen wird, die ordentliche Mitglieder sind, sowie
 - einem zweiten Stellvertreter, der von den Umweltverbänden vorgeschlagen wird, die ordentliche Mitglieder sind.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre, wobei eine erneute Wahl zulässig ist. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied sein Ressort bis zur Wahl eines Nachfolgers.
4. Die Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Ihnen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Gewährung einer angemessenen Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen. Die Vergütungsvereinbarung muss schriftlich abgeschlossen werden.

§ 10 Aufgaben und Einberufung des Vorstandes

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks zu sorgen. Er vertritt den Verein nach außen.
2. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, für die nach dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Beirat zuständig sind.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er dem Geschäftsführer Aufgaben überträgt, und erteilt ihm die erforderlichen Vollmachten. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB. Er soll jeweils für eine Dauer von höchstens vier Jahren bestellt werden. Wiederbestellung, jeweils für höchstens vier Jahre, ist zulässig.
5. Der Vorsitzende vertritt den Verein einzeln. Im Übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Regelfall in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter in Textform (§ 126b BGB) unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen werden. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Vorstands und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben und bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren sind. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung.
7. Die Ladungsfrist für die Vorstandssitzungen beträgt zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Vorstands verkürzt werden.
8. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse im Wege des schriftlichen Verfahrens oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder daran beteiligen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten ist.
9. Soweit nicht im Gesetz oder der Satzung etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ungültige Stimme und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 11 Haftungsbeschränkung

1. Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vorstands.
2. Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 und Absatz 2.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem von dem Vorsitzenden des Vorstands zu bestimmenden Mitglied des Vorstands geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand nach § 9 und bestimmt den Vorsitzenden sowie stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitglieder der Versammlung bzw. die von ihnen benannten Vertreterinnen und Vertreter können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der erschienenen Mitglieder abberufen werden. Ihnen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Jedes Mitglied der Versammlung hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Mitglieder der Versammlung übertragbar.
6. Die Zugehörigkeit der entsandten Vertreterinnen und Vertreter zur Mitgliederversammlung ist auf die Ausübung der jeweiligen Funktion bzw. Zugehörigkeit zur entsendenden Organisation begrenzt.
7. Vorstandsmitglieder, der nach § 10 Abs. 4 bestellte Geschäftsführer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können der Mitgliederversammlung nicht als Mitglied angehören; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand sowie der Geschäftsführer sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ihnen steht ein Rede- und Fragerecht zu.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter eine Niederschrift zu fertigen und in das Protokollbuch des Vereins einzutragen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Sitzungen Ausschüsse bilden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Sie begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vereinszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.
2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie die diesen betreffenden Rechtsverhältnisse,
 - b) der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Vereinszwecks,
 - c) die Prüfung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
 - d) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) die Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstandes,
 - g) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,

- h) die Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder, wenn dieser verhindert ist, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen.
2. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder der Mitgliederversammlung verkürzt werden. Die Mitgliederversammlung kann auch von einem Viertel ihrer Mitglieder einberufen werden, wenn eine angemessene Zeit seit deren schriftlich begründetem Einberufungsantrag verstrichen ist.

§ 15 Beirat

1. Der Beirat wird gemäß § 7 gebildet.
2. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitglieder des Beirats berufen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Berufung kann jederzeit vom Vorstand widerrufen werden.
3. Die Mitglieder des Beirates bzw. die von ihnen benannten Vertreter können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. Ihnen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Beirat wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse im Regelfall in Sitzungen, die vom Vorsitzenden in Textform (§ 126b BGB) unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Beiratssitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt. Der Beirat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist.
6. Soweit nicht im Gesetz oder der Satzung etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Beschlüsse werden im Regelfall in Sitzungen gefasst. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Beirats zu unterschreiben und bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren sind. Jedes Beiratsmitglied erhält eine Abschrift innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
9. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse im Wege des schriftlichen Verfahrens oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Beirats daran beteiligen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und allen Beiratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten ist.

10. Der Beirat kann zu thematischen Schwerpunkten Arbeitsgruppen bilden.

§ 16 Finanzierung

Die Finanzierung für die laufenden Geschäfte erfolgt aus Fördergeldern und Drittmitteln, aus Forschungsaufträgen und Zuwendungen, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen, ergänzend aus den Mitgliedsbeiträgen.

§ 17 Rechnungslegung, Jahresabschlussprüfung

1. Der Verein ist verpflichtet, über sein Vermögen und über seine Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres eine Bilanz oder eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Satzungsänderung

1. Die Vereinssatzung ist zu ändern, wenn dies nach Auffassung der Mitgliederversammlung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung des Vereins bestehenden Verhältnissen geboten ist; sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Vereins zweckmäßig ist.
2. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
3. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 19 Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Vereinszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben des Vereins wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst nahe kommen.
2. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn der Vereinszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Vereinszweckes nicht möglich ist.
3. Die vorstehenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), An der Bornau 2, 49090 Osnabrück, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne des Vereinszwecks, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am [*] errichtet.

Eckpunktepapier
zur Einrichtung der
Fachagentur Windenergie an Land

Hintergrund

Das Energiekonzept der Bundesregierung und die Beschlüsse im Rahmen der beschleunigten Energiewende sehen in der Windenergienutzung das kurz- bis mittelfristig wirtschaftlichste Ausbaupotenzial. Windenergie soll einen entscheidenden Beitrag zur Stromerzeugung leisten. Um die Ziele der Bundesregierung für die Windenergienutzung an Land nachhaltig gestalten und umsetzen zu können, haben die Bundesminister des BMU und BMVBS sowie die zuständigen Landesminister beschlossen, gemeinsam eine Einrichtung zur Förderung der Windenergie an Land zu initiieren. Nach intensiver Prüfung verschiedener Organisationsformen wird zur Umsetzung dieses Beschlusses ein Verein eingerichtet.

Aufgaben

Zweck des Vereins sind die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes durch die Begleitung und Unterstützung des natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land und ihrer Systemintegration sowie die Förderung von Bildung und Wissenschaft in diesem Bereich. Der Verein verfolgt diesen Zweck vor dem Hintergrund der klima- und energiepolitischen Ziele des Bundes und der Länder.

Dazu werden vor allem **beratende Tätigkeiten für Kommunen und regionale Planungsgemeinschaften** sowie weiterer Beteiligter wie Anwohner, Planer, Betreiber und Netzbetreiber wahrgenommen. Die Länder können in ihren Beratungsleistungen unterstützt werden. Thematisch werden insbesondere Fragen der räumlichen Steuerung, der Akzeptanz und Beteiligung und des Natur- und Artenschutzes sowie der notwendigen Anpassung der Netzinfrastruktur adressiert. Die Aufgaben des Vereins umfassen

- die Vermittlung und den Austausch von Wissen zum Ausbau der Windenergie an Land zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, anderen öffentlichen und privaten Stellen und der Zivilgesellschaft,
- die Beratung von Kommunen und regionalen Planungsträgern bei der Ausweisung von neuen Windenergiegebieten, beim Repowering und bei der Errichtung von Windenergieanlagen sowie die Unterstützung der Länder bei ihren diesbezüglichen Beratungsleistungen,
- die Durchführung von Untersuchungen und die Erstellung von Empfehlungen

- für einen umwelt- und naturverträglichen und kosteneffizienten Ausbau der Windenergie an Land,
- für eine verbesserte Koordination von Windenergie, Netzausbau und Systemstabilität,
- für eine bessere Systemintegration der Windenergie,
- zur räumlichen Steuerung des Windenergieausbaus und des Repowering,
- zur besseren Vereinbarkeit konkurrierender Raumnutzungsansprüche mit denen der Windenergie,
- zur Steigerung der Akzeptanz für einen Windenergieausbau an Land,
- zur Entwicklung der regionalen Wertschöpfung durch die Windenergienutzung,
- zur technologischen Forschung und Entwicklung im Bereich der Windenergie an Land,
- zur ökologischen Begleitforschung zu den Auswirkungen des Baus, Betriebs und Rückbaus von Windenergieanlagen an Land einschließlich ihrer Netzanbindung auf die Umwelt.

Der Verein kann aufgrund seiner Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen die Förderung der Windenergie an Land mit besonderer Glaubwürdigkeit vertreten. Ziel des Vereins ist es, zwischen den Interessen unterschiedlicher Akteure aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Bürgerinitiativen und Umweltverbänden zu vermitteln und den Ausbau der Windenergie an Land im Dialog voranzutreiben. Aus dieser vernetzten Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren können wichtige Synergien zur Realisierung der Ausbauziele entstehen und eine nachhaltige und ausgewogene Förderung des Ausbaus der Windenergie erreicht werden.

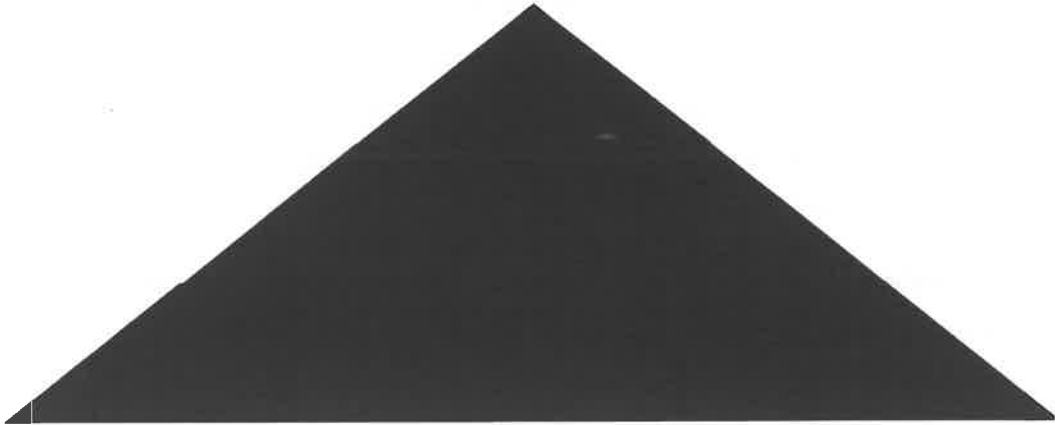
Dabei kann die gewünschte bundesweite Beratungsleistung für Kommunen und regionale Planungsgemeinschaften mit ihrer Beständigkeit, Unabhängigkeit, Gemeinnützigkeit und Kompetenz vor allem über einen unabhängig aufgestellten Verein dauerhaft gewährleistet werden. Die Glaubwürdigkeit eines unabhängigen Akteurs ist Voraussetzung dafür, dass die Kommunen den Beratern ihr Vertrauen schenken. Dies wird den Erfolg des Beratungsprojektes maßgeblich bestimmen.

Organe

Die Organe des Vereins sollen wie folgt organisiert werden:

- Der **Vorstand** setzt sich aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zusammen und repräsentiert den Verein nach außen. Die Vorstandsmitglieder sollten anerkannte Persönlichkeiten sein, die dem Verein ein Gesicht geben. Der Vorsitzende wird vom BMU vorgeschlagen, der Stellvertreter von den kommunalen Spitzenverbänden des Bundes die Mitglieder sind und der zweite Stellvertreter durch den Deutschen Naturschutzring. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der gemeinsam mit seinen Mitarbeitern die Geschäfte führt.
- Die **Mitgliederversammlung** setzt sich aus Vertretern von Bund, Ländern, Kommunen, Umwelt- und Naturschutz und Wirtschaft zusammen. Folgenden Institutionen und Organisationen sind berechtigt einen Vertreter zu entsenden:
 - das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU),
 - das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS),
 - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi),
 - die Länder, jeweils vertreten durch ein Fachressort,
 - der Deutsche Städte und Gemeindebund (DSGB),
 - der Deutsche Landkreistag (DLT),
 - der Deutsche Städtetag (DST),
 - der Deutsche Naturschutzring (DNDR),
 - der Naturschutzbund Deutschland (NABU),
 - der BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),
 - der Bundesverband Windenergie (BWE),
 - der Verband Deutscher Maschinen und Anlagenbau e.V. (VDMA),
 - der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW),
 - der Verband kommunaler Unternehmen (VKU),
 - der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE)
- Der **Beirat** steht Wirtschaft, Wissenschaft, kommunalen Spitzenverbänden der Länder, Umweltverbänden und Stiftungen im Rahmen einer fördernden Mitgliedschaft offen. Für die fördernde Mitgliedschaft werden je nach Größe der Organisation oder Institution jährliche Mitgliedsbeiträge in der Höhe von 5000 (Jahresumsatz > 1,5 Mio EUR), 2500 (Jahresumsatz von 300 Tsd. bis 1,5 Mio. EUR) oder 1000 EUR (Jahresumsatz < als 300 Tsd. EUR) vorgesehen. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Öffentliche Träger und gemeinnützige Organisationen. Über die Anträge für eine Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beirat hat die Funktion die Arbeit des Vereins beratend zu

begleiten und auf relevanten Untersuchungs- und Beratungsbedarf hinzuweisen. Hierzu können Arbeitsgruppen gebildet werden.



Sitz

Sitz der Fachagentur Windenergie an Land ist Berlin. Dies erleichtert eine enge Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern sowie mit Wirtschafts- und Umweltverbänden.

Finanzierung

Das BMU hat eine Projektförderung für den Verein in der Höhe von etwa 2,3 Millionen Euro bis einschließlich 2016 vorgesehen. Daneben soll sich der Verein um die Einwerbung von Drittmitteln sowie um Aufträge nationaler und internationaler Institutionen und Organisationen bemühen. Durch eine überwiegend öffentliche Finanzierung wird die Unabhängigkeit des Vereins gewahrt. Mitgliedsbeträge, die für eine fördernde Mitgliedschaft anfallen, könnten mittelfristig ein Teil der laufenden Kosten für Sachmittel und Nebenkosten des Vereins decken.

Die Wahrnehmung der Aufgaben und die Bearbeitung von Schwerpunktthemen orientieren sich an dem Bedarf an Beratung und Unterstützung, den verschiedene Behörden, Institutionen und Förderstellen im Bereich der Windenergienutzung an Land sehen. Dadurch ist gesichert, dass der Verein sich aktuellen Themen widmet.